

Propositions-Decret.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

entbieten den zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Nach der Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer, sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den Letzteren aufgebracht, einweilen aber sämmtlich aus der Staatskasse vorgehossen, und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerts in mäßigen Raten allmählich wieder zugeführt werden.

Erstattung der Grundsteuer-Veranlagungskosten.

Das Abschätzungswert ist nunmehr beendet. Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maßstab der neu regulirten Grundsteuer, unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen dahin vertheilt worden, daß die Rheinprovinz die Summe von 842,114 Thlr. 11 Sgr. — Pf. der Staatskasse zu erstatten hat.

Den getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums vom 1. Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staatskasse erstattet werden soll.

2. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

Bezirks-Commissionen für die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer.

3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegseinstellungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

Ausschuß wegen der Kriegseinstellungen und deren Vergütung.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.
Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen. —

Gegeben, Berlin den 16. November 1865.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) Graf v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Doon. Graf v. Stenplis.
v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An

die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz
versammelten Stände.

N u s z u g

aus dem Gesetze betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861.

(Gesetzsammlung de 1861, Seite 255.)

§. 6. Die Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuer-
vertheilung (§. 3.) erfolgt nach den Vorschriften der beiliegenden Ausführungs-Anweisung. ad Allerhöchste Pro-
position No. 1.

Die durch die Ausführung entstehenden Kosten sind, so weit sie auf die beiden westlichen Pro-
vinzen treffen, von diesen, so weit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von letzteren aufzubringen.
Einfweilen sind sämtliche Kosten aus der Staatskasse vorzuschießen und derselben nach Vollendung des
Abschätzungswerks in mäßigen Jahresraten allmählich wieder zuzuführen.

D e n k s c h r i f t

über die Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuer-
Gesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer,
hat im §. 6 festgestellt, daß die durch die Ausführung desselben entstehenden Kosten, soweit sie auf
die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen
treffen, von den letzteren aufzubringen sind, daß aber einfweilen sämtliche Kosten aus der Staats-
kasse vorgeschossen und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Raten allmählich
wieder zugeführt werden sollen.

Denkschrift zur Aller-
höchsten Proposition
No. 1.

Das Abschätzungswerk nach Anleitung des Hauptanweisung für das Verfahren bei Er-
mittlung des Reinertrages der Liegenschaften ist bereits beendet, die entstandenen Kosten sind vor-
schußweise aus der Staatskasse berichtigt worden. Sowohl die Lage der Staatsfinanzen, als die
Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Staatsrechnungswesen machen es nothwendig, daß nunmehr
mit der Abwicklung der Vorschüsse nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung vorgegangen werde.

Zur Ausführung der letzteren bedarf es, wie die vorangegangenen ausführlichen Erör-
terungen in den beiden Häusern des Landtags unzweifelhaft ergeben, nicht noch eines besonderen
Gesetzes; vielmehr fällt die zu treffende Bestimmung hierüber, sowie über alle übrigen nicht aus-
drücklich ausgenommenen Gegenstände desselben Gesetzes unter die allgemeine Vorschrift des §. 12
a. a. D., nach welcher der Finanz-Minister mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt ist und
die hierzu erforderlichen Anweisungen zu erlassen hat.

Die hiernach der Staats-Regierung und speziell dem Finanz-Minister zufallende Be-
schlußnahme über die Feststellung des Aufbringungs-Modus hinsichtlich der Grundsteuer-Veran-
lagungskosten findet in dem Gesetz selbst keine weitere Beschränkung, als daß die fraglichen Kosten,

- a) je nach ihrer Entstehung von den beiden westlichen Provinzen einerseits und von den sechs östlichen Provinzen andererseits und
 b) in mäßigen Jahresraten aufgebracht werden sollen.

Dagegen fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, nach welchem Maßstab die Wiedereinzahlung erfolgen soll.

Nach dem innern Zusammenhang des Gesetzes und nach der bei den darüber stattgefundenen legislatorischen Verhandlungen klar dargelegten Absicht des ersteren kann jedoch auch in dieser Beziehung die Befugniß der Staats-Regierung zur Erreichung des Zwecks, einen mäßigen Zuschlag zu der neu veranlagten Grundsteuer auszusprechen, keinem Zweifel unterliegen. Sowie eine solche Anordnung schon dem früheren Verfahren in den beiden westlichen Provinzen, in welchen die Kosten der Kataster-Aufnahme von den Grundbesitzern aufgebracht worden sind, entspricht, ebenso ist es auch bei den Verhandlungen in den beiden Häusern des Landtags, insbesondere auch von dem damaligen Finanz-Minister ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die Staats-Regierung bei Annahme der Vorschrift im §. 6 des Grundsteuer-Gesetzes in der Lage sein würde, nach Abschluß des Veranlagungs-Verfahrens die Kosten in der Form von mäßigen Zuschlägen zur Grundsteuer allmählich wieder einzuziehen, ohne daß diese Auffassung irgendwie auf Widerspruch gestoßen ist.

Dagegen ist nach der Fassung des Gesetzes die Staats-Regierung auch nicht genöthigt, den vorstehend bezeichneten Weg unbedingt zu betreten, sie befindet sich vielmehr in vollständiger Uebereinstimmung mit ersterem, wenn sie zunächst den Provinzial-Ständen Gelegenheit gibt, über diejenigen Anordnungen beziehungsweise Aufbringungs-Modalitäten hinsichtlich der Grundsteuer-Veranlagungskosten, welche ihnen nach den Eigenthümlichkeiten der Provinz als die zweckmäßigsten erscheinen, unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung zu beschließen.

Auf die Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme, nach dem Wortlaut der bezüglichen Gesetzesvorschrift, hat bereits der damalige Finanz-Minister bei Berathung des Gesetz-Entwurfes (Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten pro 1861, Seite 389) hingewiesen, und in der That empfiehlt es sich, diesen Weg einzuschlagen, um so mehr als der Gegenstand an sich von der Art ist, daß durch eine solche Mitwirkung der Provinzial-Landtage, welche die in Betracht kommenden Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten ihrer Provinzen des Näheren zu übersehen und zu würdigen im Stande sind, die Aufbringung in der einen oder anderen Weise wesentlich erleichtert werden kann, ohne daß dadurch dem Grundgedanken des Gesetzes irgendwie zu nahe getreten wird.

Bei dem Mangel eines gemeinsamen Organs zur Vertretung eines mehrere Provinzen gemeinschaftlich betreffenden Interesses kann freilich die Vertheilung des jedem der beiden im Gesetz bezeichneten Provinzial-Complexes zufallenden Gesamtkosten-Betrages auf die einzelnen dazu gehörigen Provinzen nicht den einzelnen Provinzial-Vertretungen überlassen werden; es muß diese vielmehr unter allen Umständen, gemäß §. 12 a. a. O. von dem Finanz-Minister definitiv bewirkt werden, und die Beschlussfassung der Provinzial-Landtage lediglich auf die Aufbringungs-Modalitäten der den betreffenden Provinzen antheilig zur Last fallenden Beträge beschränkt bleiben.

Erscheint aber unter dieser Beschränkung die Anhörung der Provinzialstände über die in Rede stehende Frage durch den §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 nicht ausgeschlossen, an sich vielmehr zweckmäßig, weil in dieser Weise den Eigenthümlichkeiten jeder einzelnen Provinz in einer zutreffenden Weise vollständiger Rechnung getragen werden kann, so dürfte die Staats-Regierung auch nicht Anstand nehmen, diesen Weg einzuschlagen und an die einzelnen Provinzial-Vertretungen die Anforderung zu stellen, über die Art und Weise, wie die Aufbringung des der Provinz zur Last fallenden Kosten-Anteils innerhalb ihres Bereiches geschehen soll, unter dem Vorbehalte der Allerhöchsten Genehmigung und schließlichen Entscheidung, Beschluß zu fassen.

Was den Umfang der entstandenen allgemeinen Veranlagungskosten anlangt, so belaufen sich die bis zum 1. Juli d. J. nach Kassen-Abschlüssen geleisteten Zahlungen:

1. für die sechs östlichen Provinzen im Ganzen auf 5,947,992 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.
2. für die beiden westlichen Provinzen im Ganzen auf 1,300,458 " 14 " — "

Dagegen betragen:

3. die Kosten der Central-Verwaltung bis zum 1. Januar d. J. nach dem bezüglichlichen Kassen-Abschlusse und zwar mit Einschluß der Kosten für fast sämtliche bei dem Veranlagungs-Werke verwendeten Formulare und mit Ausschluß der auf die Ausführung der Gebäudesteuer und des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes verhältnißmäßig fallenden Beträge im Ganzen 152,932 " 6 " 6 "

Zusammen 7,401,382 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Von den Kosten der Central-Verwaltung fallen nach ihrer Entstehung beziehungsweise nach Verhältniß der für die beiden Provinzial-Complexe entstandenen Gesamtkosten

- auf die sechs östlichen Provinzen 125,072 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.
- auf die beiden westlichen Provinzen 27,859 " 8 " 10 "

Die Rechnungen über die verausgabten Kosten sind zum Theil noch nicht vollständig abgeschlossen und unterliegen auch noch der Revision der Ober-Rechnungs-Kammer. Es können daher die ausgeworfenen Beträge noch einer, wenn auch nicht erheblichen Abänderung unterliegen. Vorbehaltlich dieser näheren Feststellung, über welche, sowie über die durch die Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes überhaupt entstandenen Kosten, den beiden Häusern des Landtages der Monarchie seiner Zeit ein vollständiger Rechenschaftsbericht erstattet werden wird, treffen daher von den gesammten allgemeinen Veranlagungskosten im Sinne des §. 6 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861:

- a) auf die sechs östlichen Provinzen 6,073,065 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.
- b) auf die beiden westlichen Provinzen 1,328,317 " 22 " 10 "

Die Höhe der allgemeinen Veranlagungskosten stellt sich für die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke sehr verschieden. Es ist auf dieselbe von Einfluß gewesen theils die größere Ertragsfähigkeit des Bodens insofern, als in den besseren Gegenden eine größere Genauigkeit auf die Einschätzungen und die damit im Zusammenhange stehenden Arbeiten zu verwenden war, theils die Größe der verlangten Flächen, welche für die geometrischen Arbeiten von besonderer Bedeutung war, theils die größere oder geringere Zersplitterung des Grundeigenthums, welche für das Veranlagungsverfahren vom größten Einfluß gewesen ist, theils die größere oder geringere Menge des vorhandenen, zur Verwendung geeigneten Materials an älteren Vermessungs-Arbeiten, sowie der Umfang der erforderlichen Nacharbeiten behufs Herstellung der erforderlichen Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit, theils endlich noch verschiedene andere Umstände, welche die Arbeiten je nach den obwaltenden Personal- und Lokal-Verhältnissen theurer oder billiger gestaltet haben. Unter diesen Umständen läßt sich die Sonderung der Kosten nach ihrer Entstehung in den einzelnen Regierungsbezirken als ein zutreffender Maßstab für die Vertheilung der Kosten nach ihrer Entstehung in den einzelnen Regierungsbezirken als ein zutreffender Maßstab für die Vertheilung der Kosten der beiden Provinzial-Complexe auf die einzelnen Provinzen nicht anerkennen; ebensowenig läßt sich behaupten, daß großen Flächen oder einer großen Einwohnerzahl auch verhältnißmäßig hohe Veranlagungskosten gegenüberstehen. Es entspricht daher das durch das Gesetz selbst festgestellte Princip, wonach die Vertheilung der Kosten innerhalb der beiden Hauptgruppen der Provinzen auf die einzelnen der letzteren, nach dem Maßstabe der aus der Veranlagung der Grundsteuer

sich ergebenden Grundsteuerbeträge bewirkt werden muß, ebenso der Billigkeit als im Wesentlichen auch den thatsächlichen Verhältnissen.

Die Staats-Regierung hat es hiernach für geboten erachten müssen, den zuletzt bezeichneten Vertheilungs-Maßstab der festgestellten Grundsteuer auch hier zur Anwendung zu bringen.

Nach den festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen fallen von dem, den sechs östlichen Provinzen zufallenden Kostenbetrage von 6,073,065 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. danach:

1. auf die Provinz Preußen	1,095,409	"	15	"	—	"
2. " " " Posen	598,228	"	14	"	4	"
3. " " " Pommern (mit Ausschluß der Kreise Dramburg u. Schievelbein)	662,440	"	15	"	2	"
4. " " " Schlesien	1,432,033	"	27	"	5	"
5. " " " Brandenburg (mit Einßluß der Kreise Dramburg und Schievelbein und der Kreise Osterburg, Stendal, Garde- legen und Salzwedel) . . .	1,048,939	"	23	"	8	"
6. " " " Sachsen (mit Ausschluß der Kreise Osterburg, Stendal, Gardelegen und Salzwedel)	1,236,012	"	28	"	11	"
	<hr/>					
	=	6,073,065	Thlr.	4	Sgr.	6 Pf.

Dagegen trifft von dem Kostenbetrage für die beiden westlichen Provinzen von 1,328,317 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.

1. auf die Provinz Westphalen	486,203	Thlr.	11	Sgr.	10	Pf.
2. " " " Rheinprovinz	842,114	"	11	"	10	"
	<hr/>					
	=	1,328,317	Thlr.	22	Sgr.	10 Pf.

Behufs Erstattung der geleisteten Vorschußzahlungen an die Staatskaffe hat der §. 6 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bereits angeordnet, daß diese in mäßigen Jahresraten erfolgen soll. Bei der Vorberathung des Gesetz-Entwurfes im Hause der Abgeordneten ist der Antrag auf Feststellung eines zehnjährigen Zeitraums für die Wiedereinziehung der Kosten abgelehnt worden, anscheinend um der Verwaltung auch in dieser Hinsicht freie Entschließung vorzubehalten. Es erscheint aber in der That einerseits den Interessen der beteiligten Provinzen genügend und andererseits den obwaltenden Bedürfnissen entsprechend, wenn den kund gegebenen Wünschen auch in dieser Hinsicht entsprochen wird.

Die Staats-Regierung beschränkt sich daher auf die Anforderung, daß die den einzelnen Provinzen zur Last fallenden Beträge an Veranlagungskosten alljährlich in gleich hohen Raten innerhalb der vom 1. Januar 1866 ab folgenden nächsten zehn Jahre der Staats-Kasse Seitens der Provinz erstattet werden.

Erwiederungen

des

Herrn Landtags-Commissarius auf Anträge des 17. Provinzial-Landtags.

Nro. 1.

Zur Ausführung des vom 17. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner 9. Sitzung vom 20. October v. J. gefaßten, durch Euer Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 20. October v. J. (L. M. Nr. 1) mir mitgetheilten Beschlusses,

die von des Königs Majestät Allerquädigst bewilligten 15,000 Thlr. aus den Nord-Kanal-Zutraden auf diejenigen Theile der Rheinprovinz ganz in der Weise und mit Anwendung des Prozentsatzes zur Vertheilung zu bringen, in welcher die Erhebung der Zuschlags-Centimen für den Nord-Kanal-Bau seiner Zeit stattgefunden,

habe ich, nachdem zunächst die fraglichen 15,000 Thlr. von der königlichen General-Staats-Kasse eingezogen und der Provinzial-Hülfs-Kasse zur vorläufigen nutzbaren Anlegung überwiesen worden, Behufs der Vertheilung die Beträge des in den einzelnen Regierungs-Bezirken seiner Zeit für den Nord-Kanal-Bau erhobenen Zuschlags ermitteln lassen.

Auf Grund der für die einzelnen Regierungs-Bezirkte, und zwar:

für Cöln zu	9512 Thlr.
„ Trier (von welchem Bezirk nur fünf Gemeinden betheilig ligt waren) zu	46 „
„ Düsseldorf } Cleve zu	6829 „
„ Düsseldorf } Düsseldorf zu	5709 „
„ Coblenz zu	5249 „
„ Aachen zu	14,370 „

festgestellten Verhältniszahlen wurde die Betheiligung der einzelnen Regierungs-Bezirkte an den 15,000 Thlr. und den inzwischen bei der Provinzial-Hülfs-Kasse auf gekommenen Zinsen von 187 Thlr. 15 Sgr. dahin ermittelt, daß dem Regierungsbezirkte

Cöln	3463 Thlr.	3 Sgr.	2 Pf.
Trier	16 „	22 „	5 „
Düsseldorf } Cleve	2486 „	8 „	7 „
Düsseldorf } Düsseldorf	2078 „	15 „	7 „
Coblenz	1911 „	1 „	4 „
Aachen	5231 „	23 „	11 „

= 15,187 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

zufielen.

Die den Regierungs-Bezirkten Cöln, Trier und Aachen zukommenden Beträge sind, nach vorheriger Einholung des Einverständnisses der nach Euer Wohlgeboren oben gedachten Schreiben vom Provinzial-Landtage gewählten Commissarien, Abgeordneten Bores und Frings, den betreffenden Regierungen Behufs der beschlossenen Untervertheilung auf die Gemeinden überwiesen worden. Diese Untervertheilung und die Ueberweisung der betreffenden Beträge an die Gemeinden ist sodann auch in diesen drei Regierungsbezirkten zur Ausführung gebracht, nachdem inzwischen jene Beträge noch dadurch eine Aenderung erfahren hatten, daß ein bezüglich des Regierungs-Bezirks Aachen untergelaufener Rechnungs-Irrthum zur Anzeige gebracht worden war, wonach die

Die Untervertheilung der aus den Nord-Kanals-Zutraden im Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 17. Sept. 1864 bewilligten 15,000 Thaler. (ad L. M. Nr. 1, S. 195 der Verhanbl. v. 1864, größere Ausgabe.)

Verhältnißzahl für diesen Bezirk nicht 14,370 Thlr., sondern 13,370 Thlr. betrug und demzufolge von Aachen 244 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. herauszuzahlen waren, von denen dem Regierungs-Bezirk

Cöln		85 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.
Trier		— " 12 " 4 "
Düsseldorf } Cleve	61 " 2 " — "	
Düsseldorf } Düsseldorf	51 " 1 " 6 "	
Coblenz	46 " 28 " 1 "	
		= 244 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.

zufielen.

Was dagegen die Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Coblenz anbelangt, so war es um deswillen unmöglich, den bezüglich der Untervertheilung auf die Gemeinden nach Maßgabe der von diesen seiner Zeit aufgebrauchten Zuschlags-Beträge ergangenen Beschluß zur Ausführung zu bringen, weil die gedachten beiden königlichen Regierungen die erforderlichen Materialien nicht mehr besaßen, um die Zuschlagsbeträge für die einzelnen Gemeinden noch angeben zu können. Die auf diese beiden Regierungs-Bezirke und zwar:

Düsseldorf } Cleve mit	2486 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf., beziehentlich	61 Thlr. 2 Sgr. — Pf.
Düsseldorf } Düsseldorf mit	2078 " 15 " 7 " " "	51 " 1 " 6 "
Coblenz mit	1911 " 1 " 4 " " "	46 " 28 " 1 "

fallenden Beträge sind daher mit der Bestimmung, sie vorläufig als verzinsliche Depositen für Rechnung dieser Bezirke zu verwalten, zur Zeit noch der Provinzial-Hülfs-Kasse belassen worden, und es wird nunmehr Seitens des Provinzial-Landtags darüber Beschluß zu fassen sein, ob und eventuell in welcher anderen Weise eine Untervertheilung bewirkt, oder ob von einer solchen Untervertheilung für diese beiden Bezirke Abstand genommen werden soll.

In dieser Beziehung bemerke ich ganz ergebenst, daß eine annähernd richtige Untervertheilung wohl nur nach Maßgabe der in den betreffenden Gemeinden jener Zeit aufgebrauchten Grundsteuer-Beträge würde erfolgen können, eine derartige Untervertheilung aber für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf um deswillen unausführbar ist, weil die königliche Regierung auch hierfür die erforderlichen Materialien nicht mehr besitzt, während für den Regierungsbezirk Coblenz dieselbe nur mit großen Schwierigkeiten zu erzielen sein würde. Von einer Untervertheilung aber möchte, wie mir scheint, auch aus dem Grunde wohl füglich Abstand zu nehmen sein, weil, wie die beiden Regierungen geltend machen, und wie sich auch in den anderen drei Bezirken gezeigt hat, auf die einzelnen Gemeinden nur sehr geringfügige Beträge fallen würden; so haben z. B. im Regierungs-Bezirk Trier von den oben gedachten 16 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. die Gemeinden

Hallschlag	6 Thlr. 17 Sgr. — Pf.
Steffeln	4 " 23 " 5 "
Hausen	1 " 29 " 6 "
Woppenroth	1 " 29 " — "
Lindenscheid	1 " 13 " 6 "

erhalten. Meines Dafürhaltens dürfte es sich daher nach dem Antrage der königlichen Regierungen empfehlen, die auf die beiden Regierungs-Bezirke fallenden Summen nicht auf die einzelnen Gemeinden unterzuvertheilen, sondern ihnen eine, dem beteiligten Gebiete beider Bezirke zu Gute kommende gemeinsame Verwendung zuzuweisen. Von der königlichen Regierung zu Düsseldorf ist zu dem Ende vorgeschlagen worden, die Zinsen des Betrags für Gewährung von Unterstützungen zu Meliorationen und Forstkulturen an Gemeinde und Privatpersonen zu verwenden, während die königliche Regierung zu Coblenz beantragt, den Betrag als Beitrag der beteiligten Gemeinden für die im Werke begriffene Erweiterung der Irren-Anstalt zu St. Thomas oder als Beitrag zum linksrheinischen Bezirksstraßen-Fonds zu bestimmen. Ich möchte mich dahin ganz ergebenst aussprechen, daß in beiden Bezirken

die Summen in die betreffenden westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds den königlichen Regierungen zu Düsseldorf und Coblenz eingezahlt würden, zumal in beiden Bezirken gerade alle linksrheinischen Gemeinden (bloß mit Ausnahme der 1816 von Holland abgetretenen, aber ganz unbedeutenden Gemeinde Schenkenschanz Kreises Cleve) und nur die linksrheinischen Gemeinden allein es gewesen sind, von welchen seiner Zeit die Nord-Canal-Bau-Zuschlags-Centimen aufgebracht worden sind, und daher die vorgeschlagene Verwendungsart gerade dem theilhaftigen Gebiete beider Bezirke zu Gute kommen würde.

Dem Provinzial-Landtage erlaube ich mir jedoch die weitere Beschlussfassung ganz ergebnis anheimzustellen.

Düsseldorf, den 3. December 1865.

Der königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommerehse.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn etc.
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,
Hochwohlgeboren

L. C. Nr. 15.

hier.

Nro. 2.

Euer Hochwohlgeboren haben mir durch das gefällige Schreiben vom 18. October 1864 L. M. Nr. ^{33/31} von einigen das Landarmenhaus zu Trier betreffenden Beschlüssen des 17. Rheinischen Provinzial-Landtags Mittheilung gemacht, in Folge dessen ich Nachstehendes über die hervorgehobenen 3 Punkte ganz ergebnis erwidere.

Die Monita des Landtags in Betreff des Landarmenhauses zu Trier. (ad L. M. Nr. ^{33/34} vom 18. Oct. 1864, Verhandl. S. 197.

Zu 1. Nach Seite 5 des Verwaltungsberichts des Landarmenhauses für 18^{60/63}, worauf in dem mir mitgetheilten Ausschuß-Referate vom 12. October 1864 hingewiesen worden, hat in den Jahren 1862 und 1863, welche in dieser Beziehung, weil für die Ende 1861 aufgelöste Erziehungs-Anstalt eine Contingentirung nach Kreisen nicht bestand, vorzugsweise in Betracht kommen, die Bevölkerung des Landarmenhauses sich belaufen

	1862:	1863:
	auf 170	738 Köpfe.
und nach Abzug der anderen Regierungs-Bezirken		
angehörenden	156	155 „
	auf 554	583 Köpfe

von welchem (77 + 74) = 151, (89 + 71) = 160 Köpfe dem Land- und Stadt-Kreise Trier angehört haben, mithin nicht fast die Hälfte, wie im Ausschuß-Referate bemerkt worden, sondern wenig mehr als ein Viertel der Gesamtzahl. Zunächst ist aber darauf hinzuweisen, daß in dieser Gesamtzahl der Köpfe des Landarmenhauses auch die Häuslinge der Arbeits-Anstalt, für welche gleichfalls (wie früher für die aufgelöste Erziehungs-Anstalt) eine Contingentirung nach Kreisen nicht besteht und daher das Beschiebungsrecht der königlichen Regierung zu Trier keinen Einfluß üben kann, in welche aber gerade die gedachten beiden Kreise aus nahe liegenden Gründen unverhältnißmäßig mehr Insassen liefern, mit enthalten sind. Es kommt ferner in Betracht, daß aus den im Verwaltungsberichte für 18^{60/63} (Seite 7) angegebenen Gründen die contingentirte Heil-Anstalt von den ferner gelegenen Kreisen kaum benutzt wird. Endlich ist noch zu bemerken, daß das Bürgerhospital zu Trier, worauf im Ausschuß-Referate hingewiesen wird, nur der Stadt Trier, nicht aber den gleichfalls zum Stadtkreise gehörenden, zum Theil ganz armen Vororten, angehört, und daß nicht der Stadtkreis Trier, wie im Ausschuß-Referate bemerkt worden,

einen bedeutenden Theil des Landarmen-Fonds absorbiert, sondern einschließlich der Vororte für 1863 von 3203 Thlr. nicht mehr als 214 Thlr. erhalten hat. Ein irgendwie auffallendes Mißverhältniß zwischen der $\frac{1}{6}$ der Gesamt-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks betragenden Bevölkerung des Stadt- und Landkreises Trier zu der Zahl der von diesen beiden Kreisen in den contingentirten Anstalten des Landarmenhauses, der Pflege-, der Irren- und der Heil-Anstalt, besetzten Stellen hat sich hiernach nicht herausgestellt, und es ist zudem jeder etwaigen Prägravation der übrigen Kreise durch die bestehenden und noch neuerdings, unter'm 19. Oktober 1864, von der Königlichen Regierung zu Trier in zweckmäßiger Weise ergänzten Anordnungen für die Gelbtausgleichung zwischen den einzelnen Kreisen in Betreff der ihrerseits erfolgten Mehr- und Mindernutzungen vorgebeugt worden.

Zu 2. Mit Ausschluß der marktgängigen Naturalien und der im Landarmenhause selbst producirtten Gegenstände sind auch bisher sowohl sämtliche Bedürfnisse der Dekonomie, als sämtliche Fabrik-Materialien alljährlich im Submissionswege ausgeschrieben worden. Allerdings sind von den gedachten marktgängigen Naturalien verschiedene (Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Erbsen und Bohnen etc.) in den letzten Jahren Seitens der Direction des Landarmenhauses mit Vorwissen der Verwaltungs-Kommission dem Handelsmann Jsaak aus freier Hand in Lieferung gegeben worden, und zwar aus dem Grunde, weil eben in den letzten Jahren die Betriebsfonds des Landarmenhauses in Folge von Einnahme-Ausfällen und großen Ausgaben für Neubauten und bauliche Veränderungen sehr erschöpft gewesen sind, und dadurch, wenn eine Verfilberung der Werthpapiere oder eine Schuld-Contrahirung vermieden werden sollte, die Nothwendigkeit hervorgetreten ist, mit dem gedachten, übrigens sowohl in Betreff seiner Waaren als seiner Preise als reell bewährten Fruchthändler in Verbindung zu treten, welcher Credit geben und mit Abschlagszahlungen nach Maßgabe der jedesmaligen Cassenbestände sich begnügen konnte. — Die Verwaltungs-Commission hat jedoch unter'm 4. November 1864 der Direction die Weisung ertheilt, die marktgängigen Naturalien künftig zwar wie bisher aus freier Hand, allein möglichst von den Producenten selbst zu entnehmen, keine Ankäufe in größeren Quantitäten bei einem einzelnen Lieferanten zu bewirken und beim Ankauf der fraglichen Artikel sich nicht bloß auf die Wochenmärkte zu Trier zu beschränken, sondern auch durch die Lokalblätter von Trier und die benachbarten Kreisblätter eine öffentliche Aufforderung an die Producenten zu Verkaufs-Anerbietungen zu erlassen.

Zu 3. Die Versicherung des Landarmenhauses und seiner Mobilien bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist nicht, wie im Ausschuß-Referate bemerkt worden, ohne Vorwissen der Verwaltungs-Commission, sondern mit ausdrücklicher Genehmigung der letzteren, welche auch über die Versicherung im December 1863 mit der Direction der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Correspondenz gestanden hat, erfolgt, und hat zudem seiner Zeit, als dieser Gegenstand zur näheren Erörterung gelangte, nämlich im Jahre 1845, die Genehmigung sowohl des mit der Oberaufsicht über das Landarmenhaus bekleideten Königlichen Regierungs-Präsidiums zu Trier als des Ober-Präsidiums gefunden, so daß schon dieserhalb zu einer der Direction des Landarmenhauses wegen der gedachten Versicherung auszusprechenden Mißbilligung, wie sie der Provinzial-Landtag beantragt hat, ein Anlaß nicht vorliegen würde. Der Grund aber, weshalb die Versicherung bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft stattgefunden hat, und wie bemerkt, seiner Zeit ausdrücklich gutgeheißen worden ist, besteht darin, daß die gedachte Gesellschaft zu einem billigeren Satze die Versicherung übernahm, als früher bei der Provinzial-Feuer-Societät gezahlt worden war. Gegenwärtig liegt die Sache so, daß die Immobilien bis Ende 1870, die Mobilien bis zum 3. Juni 1867 bei der Aachener-Münchener Gesellschaft versichert sind, welche dafür bei einem Werthe

der Anstaltsgebäude von	129,000 Thlr.
der Mobilien, Dekonomie-Geräthe und Fabrik-Materialien von	44,760 "
insgesammt also von	<u>173,760 Thlr.</u>

eine Prämie von 708 Thlr. 13 Sgr. für sieben Jahre, mithin für ein Jahr nicht ganz 1 Sgr. 9 Pf. von 100 Thlr. sich zahlen läßt. Ein niedrigerer ordentlicher Beitrag, nämlich von 1 Sgr. 3 Pf. besteht bei der Provinzial-Feuer-Societät nach §§. 29. und 33. des revidirten Reglements vom 1. September 1852 allein in der Unterabtheilung A. der ersten, nur für „ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad von Feuergefährdarbietet,“ bestimmten Klasse. Daß aber die Provinzial-Feuer-Societät die Versicherung des Landarmenhauses und seiner Mobilien in der ersten Klasse, und namentlich in deren Unterabtheilung A. (die Unterabtheilung B. der ersten Klasse hat schon den doppelten Satz von 2 Sgr. 6 Pf.) würde übernehmen können, erscheint wenig wahrscheinlich, da die Gebäude, wenn gleich die äußeren Mauern massiv sind, im Innern viele Fachwände enthalten, zudem auf 2 Seiten an Privatwohnungen anstoßen, und ihre Benutzungsart, auch ohne die darin befindlichen (nach §. 6 des Reglements einer besonderen Vereinbarung über einen höheren Versicherungssatz unterworfenen) Arbeits-Anstalten, nicht eine solche ist, daß sie als den geringsten Grad von Feuergefährdarbietend bezeichnet werden könnte. Ich habe jedoch veranlaßt, daß vor Abschluß einer neuen Versicherung bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nochmals zur Erörterung gezogen werden wird, ob etwa die Provinzial-Feuer-Societät auf eine gleich billige, wie die jetzt stattfindende Versicherung des Landarmenhauses, sollte glauben eingehen zu können.

Düsseldorf, den 3. December 1865.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn zc.

Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,

Hochwohlgeboren

hier.

L. C. Nr. 9.

Nro. 3.

Euer Hochwohlgeboren haben mir durch das gefällige Schreiben vom 19. Oktober 1864 L. M. Nr. 117 von dem Seitens des 17. Provinzial-Landtags beschlossenen Antrage Mittheilung gemacht,

„es möge auf gesetzlichem Wege dahin gewirkt werden, daß auf Bezirksstraßen das „Barrieregeld auch nach Maßgabe der Belastung des Fuhrwerks normirt werde.“

Ueber diesen Beschluß habe ich nach erforderter Aeußerung der Königlichen Regierungen seiner Zeit dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

Vortrag gehalten, welche mittelst Erlasses vom 24. März 1865

}	III. 2693.	}	S. M. mit meiner
	IV. 2577.		
	III. 3880.		

auch von sämmtlichen Königlichen Regierungen getheilten Auffassung, daß auf die in dem Beschlusse vorgeschlagene Maßregel nicht eingegangen werden könne, sich einverstanden erklärt und insbesondere noch darauf hingewiesen haben, daß einer allgemeinen Anordnung des bezeichneten Inhalts, wenn eine der Absicht des Provinzial-Landtags entsprechende Erhöhung der Abgabe dadurch erzielt werden sollte, schon die Bestimmung im Artikel 13 des Vertrags über die Fortdauer des Zollvereins vom 4. April 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 414) entgegenstehe. — Abgesehen hiervon sind aber auch die nachstehenden gewichtigen Gründe gegen den Antrag geltend zu machen.

Betr. Erhöhung des Barrieregeldes auf den Rheinischen Bezirksstraßen. (ad L. M. Nr. 117 vom 19. Okt. 1864, vgl. Verh. S. 200.)

Einerseits würde eine jede Erhöhung des Chausseegeldes auf den Bezirksstraßen, welche dann auch gleichmäßig auf den Staatsstraßen, den Gemeindestraßen zc., für die derselbe Tarif vom 29. Februar 1840 (nicht vom 28. April 1828, wie im Antrage bemerkt worden) wie für die Bezirksstraßen besteht, Anwendung finden müßte, als ein Rückschritt auf der Bahn zu bezeichnen sein, welche von der Staats-Regierung in Betreff der Chausseegele-Erhebung eingeschlagen und bisher consequent dahin verfolgt worden ist, dasselbe immer mehr herabzusetzen und auf diese Weise den Verkehr zu erleichtern.

Andererseits aber würde sich auch die Art der von dem Provinzial-Landtage vorgeschlagenen Erhöhung des Chausseegeldes, dasselbe nämlich je nach der Belastung des Fuhrwerks höher zu normiren, nicht empfehlen. Zunächst ist zu bemerken, daß schon die jetzige Normirung des Chausseegelees, nach der Pferdezahl, wenigstens annähernd auch der größeren oder geringeren Belastung des Fuhrwerks entspricht. Sodann hat diese Normirung nach der Pferdezahl den entschiedenen Vorzug der großen Einfachheit, während eine Normirung nach der Belastung, sie möge ausgeführt werden, wie sie wolle, eine sehr erhebliche Belästigung der Fuhrwerkbesitzer mit sich führen würde. Endlich würde auch die Ermittlung der Belastung, in der weiten Ausdehnung, welche der Zweck erheischt, mit den größten Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht ganz unausführbar sein, wie die Anwendung der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung Seite 80) gezeigt hat. Der eine für die Ermittlung der Belastung sich darbietende Weg, nämlich die Berechnung des Gewichts der Ladungen nach deren cubischem Inhalte, ist ein anerkannt ganz unzuverlässiger, und zwar um so mehr, als nur ganz vereinzelt den Chausseegele-Erhebern die dafür erforderlichen Kenntnisse beizubringen werden. Der andere Weg aber, die Ermittlung des Gewichts der Ladungen durch Brückenwaagen, würde, wenn dieselben nur in irgend größerer Zahl hergestellt werden sollten, solche Kosten mit sich führen, daß dadurch der von der Ausführung des Beschlusses gehoffte Nutzen mehr als aufgewogen werden müßte.

Düsseldorf, den 3. December 1865.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherren zc.

Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,

Hochwohlgeboren

L. C. Nr. 7.

hier selbst.

Nro. 4.

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 14. October 1864 L. M. Nr. 54 ganz ergebenst, daß der vom 17. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner 5. Plenar-Sitzung beschlossene Antrag,

„daß es der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse gestattet werde, Depositen von
„Privaten auf einjährige oder auch halbjährige Kündigung zu einem der respectiven
„Dauer der Kündigungs-Frist angemessenen Zinsfuß anzunehmen,“

Die Annahme von
Depositen Privater
Seitens der
Provinzial-Hülfs-
Kasse.

(ad L. M. Nr. 54
vom 14. Oct. 1864.)
Verhandl. S. 201.

von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern zufolge des abschriftlich beigelegten Erlasses vom 10. März 1865 $\frac{\text{F.-M. I. 11,400}}{\text{M. d. F. I. A. 878/9}}$ zur Genehmigung nicht für geeignet erachtet worden ist.

Düsseldorf, den 3. December 1865.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Oberpräsident der Rheinprovinz:
von Pommer-Esche.

An
den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn zc.
Herrn Freiherrn von Baldpott-Bassenheim-Bornheim,
Hochwohlgeboren
L. C. Nr. 6. hier.

Auf den gefälligen Bericht vom 23. December v. J. 10141 — erwidern wir Ew. Excellenz ganz ergebenst, daß wir den Antrag des Rheinischen Provinzial-Landtags, der Provinzial-Hülfskasse die Annahme von Depositen von Privatpersonen vorbehaltlich der Bestimmung eines Maximums zu gestatten, auch bei Herabsetzung der Kündigungsfrist von einem Jahre auf sechs Monate zur Genehmigung nicht für geeignet zu erachten vermögen.

Erlaß der Königlichen
Ministerien der
Finanzen und des
Innern,
v. 10. März 1865.

Die Voraussetzungen, daß eine Geldkrisis nicht mehr längere Zeit anhalten, sowie, daß in Zeiten eines allgemein erschütterten Vertrauens ein massenhaftes Zurückziehen der deponirten Kapitalien bei der Provinzial-Hülfs-Kasse nicht, wie bei anderen Geld-Instituten, eintreten werde, sind so zweifelhafter Natur, daß die Besorgniß möglicher Weise entstehender Verlegenheiten in Folge eines unerwarteten Andringens der Gläubiger offenbar nicht als beseitigt angesehen werden kann.

Daß aber in Fällen, wo die Kapitals-Kündigungen einen unvermutheten Umfang annehmen, die Provinzial-Hülfs-Kasse leicht außer Stand gesetzt werden könnte, den Deponenten gerecht zu werden, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wir erinnern nur daran, daß die Annahme von Depositen die Mittel zur Unterstützung gerade solcher Gemeinden und Corporationen gewähren soll, denen es nicht möglich ist, die benötigten Darlehen binnen 10 bis 15 Jahren zu erstatten.

Um gegen alle Eventualitäten geschützt zu sein, würde die Provinzial-Hülfs-Kasse einen un- verhältnißmäßig hohen Betrag der angenommenen Depositen entweder bei anderen Geld-Instituten unterbringen, oder in zinstragenden Effekten anlegen müssen. Im ersteren Falle würden die erwarteten Vortheile sich auf ein Minimum reduciren, im letzteren könnte sogar ein directer Schade entstehen, wenn sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, die erworbenen Effekten zu gesunkenen Coursen zu veräußern, oder als Pfandobjecte für aufzunehmende Darlehen zu verwerthen.

Auch die Berufung auf die anderen Geld-Instituten ertheilte Ermächtigung zur Annahme von Depositen trifft nicht zu, da der Provinzial-Hülfs-Kasse nicht, wie jenen, das bei einer größeren Ausdehnung des Depositengeschäfts unentbehrliche Mittel zu Gebote steht, sich durch Aufbarmachung der angenommenen Gelder im Wechselverkehr die Möglichkeit prompter Erfüllung der eingekommenen Verbindlichkeiten zu sichern.

Ew. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, die Direction der Hülfs-Kasse und seiner Zeit die Stände gefälligst hiernach mit der erforderlichen Eröffnung zu versehen.

Berlin, den 10. März 1865.

Der Finanzminister: gez. v. Bodelschwingh. Der Minister: gez. Graf zu Eulenburg.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
Herrn von Pommer-Esche, Excellenz zu Coblenz.
F.-M. I. 11,400. M. d. F. I. A. 878.9.

Nro. 5.

Betr. die Hilfsarbeiterstelle beim Provinzial-Archive zu Coblenz.

(ad L. M. Nr. 14 d. d. 19. Oct. 1864, s. Verhdl. S. 203.)

Euer Hochwohlgeboren haben mittelst geehrten Schreibens vom 19. October 1864 (L. M. Nr. 14) mir die Mittheilung gemacht,

daß der 17. Provinzial-Landtag den Beschluß gefaßt habe, daß für die Zukunft die im Jahre 1854 aus Provinzial-Mitteln bewilligten alljährlich zu zahlenden 200 Thlr. für einen zweiten Hilfs-Arbeiter bei dem Provinzial-Archive zu Coblenz dem ersten Hilfs-Arbeiter, Archiv-Sekretair Goerz in Berücksichtigung dessen langjähriger Leistungen und Verdienste um das dortige Archiv, als Gehaltszulage zugewendet werden mögen,

mit dem Hinzufügen, daß ich demnach die Königliche Regierung zu Coblenz anweisen wolle, fortan nach diesem Beschlusse zu verfahren.

Mit Bezug hierauf beehre ich mich, indem ich zunächst bemerke, daß die Provinzial-Archive nicht von den Regierungen, sondern von dem unter der oberen Leitung des Präsidenten des Staats-Ministeriums stehenden Directorium der Staats-Archive ressortiren, Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich der obigen Requisition zu entsprechen nicht vermocht habe, da die fraglichen 200 Thlr., wie Euer Hochwohlgeboren aus der Adresse des 11. Provinzial-Landtags vom 20. October 1854 und dem hierauf in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. December 1856 ergangenen Bescheide gefälligst ersehen wollen, nicht zu Gehalts-Verbesserungen für die Archiv-Beamten, sondern zu einem andern Zwecke bestimmt sind.

In der vorerwähnten Adresse, mittelst deren verschiedene, die Vervollkommnung und größere Nuzbarmachung der Archive zu Düsseldorf und zu Coblenz bezweckende Anträge an des Königs Majestät gerichtet wurden, brachte nämlich der 11. Provinzial-Landtag insbesondere auch, indem er hervorhob:

„daß es unumgänglich nöthig sei, wissenschaftlich ausgebildete junge Männer zu Archivaren „heranzuziehen, ähnlich wie die Privat-Dozenten und außerordentlichen Professoren bei den „Universitäten, und daß ein solcher gelehrter Archiv-Gehülfe bei jedem Archiv sein müßte,“

zur Förderung dieses Zweckes unter Nr. 2 die Allerhöchste Genehmigung dazu in Antrag, daß aus dem darin bezeichneten Fonds

„für einen Archivar-Gehülfen zu Düsseldorf
„und einen gleichen zu Coblenz“

je 200 Thlr. jährlich den dortigen Archiven überwiesen würden.

Diesem Antrage entsprechend haben des Königs Majestät nach Inhalt des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 30. December 1856 zu genehmigen geruht, daß aus dem fraglichen Fonds

„für einen Archivar-Gehülfen zu Düsseldorf und einen gleichen zu Coblenz, für jeden eine „fortlaufende Remuneration von 200 Thlr. jährlich“

der Archiv-Verwaltung überwiesen werde.

Die in Rede stehende Remuneration ist hienach dazu bestimmt, wissenschaftlich ausgebildete junge Männer dazu aufzumuntern, daß sie sich den Archiven zuwenden und durch ihre Beschäftigung als Archivar-Gehülfen sich mit dem Archivwesen überhaupt, und namentlich mit den Archiven der Rhein-Provinz bekannt machen, und so zur Heranziehung tüchtiger Archivare von allgemeiner wissenschaftlicher Bildung beizutragen. Die nach dem Eingangs gedachten Beschlusse beabsichtigte Umwandlung des obigen, zur Remuneration eines solchen Archiv-Gehülfen für das Archiv zu Coblenz ausgesetzten Betrages von 200 Thlr. jährlich in eine persönliche Gehaltszulage für den Archiv-Sekretair, einen längst schon dem Archivwesen angehörigen, etatsmäßig angestellten Beamten, würde somit den fraglichen Fonds dem

dem ausdrücklich ausgesprochenen Zwecke, für welchen derselbe Allerhöchsten Orts dem Antrage der Stände gemäß bestimmt worden ist, entziehen und darüber zu einem hievon ganz verschiedenen Zwecke disponiren.

Düsseldorf, den 3. December 1865.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherren zc.

Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,

Hochwohlgeboren

L. C. Nr. 2.

hier.

Nro. 6.

a. Die beantragte Aufnahme der im Regierungsbezirke Cöln aufgeführten 7 Straßen betreffend, bemerke ich, daß die Aufnahme der ad 5 aufgeführten Wissem-Wildbergerhütter Straße schon von dem 16. Provinzial-Landtage beantragt und letztere durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 17. September 1864 in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen und deshalb nicht von Neuem beantwortet ist.

Auszug aus dem Schreiben des Herrn Landtags-Marschalls d. d. 14. Oct. 1864. L. M. Nr. 40—43 betr. die Wissem-Wildbergerhütter-Straße.

Düsseldorf, den 14. October 1864.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

b. Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Beziehung auf die am Schlusse des gefälligen Schreibens vom 14. October 1864 L. M. 40—43, rüchichtlich der im Regierungs-Bezirk Cöln belegenen Theile der Wissem-Wildbergerhütter Straße gemachte Bemerkung ganz ergebenst zu erwiedern, daß die Adresse des 16. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 2. December 1862 nur die Aufnahme der im Regierungs-Bezirk Coblenz belegenen Theile der fraglichen Straße auf den Coblenzer Bezirksstraßen-Fonds betraf, und daß hierauf sich auch der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 17. September 1864 (II. zu 8.) beschränkt hat.

Erwiederung des Herrn Landtags-Commissarius auf Vorstehendes, d. d. 3. Dec. 1865, L. C. Nr. 5.

Da hiernach die Voraussetzung nicht zutrif, welche nach Euer Hochwohlgeboren vorgedachtem Schreiben den 17. Provinzial-Landtag allein davon abgehalten hat, in seiner Adresse vom 14. October 1864 die Allerhöchste Genehmigung zu der von der Königlichen Regierung zu Cöln beantragten Aufnahme der dem Regierungs-Bezirk Cöln angehörigen Theile dieser Straße unter die Cöln'er ostrheinischen Bezirksstraßen ebenfalls nachzusehen, so ist meinerseits ein dahingehender Antrag gestellt und in Folge desselben die Genehmigung zu dieser Aufnahme mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Januar

1865 ertheilt worden, wovon dem Provinzial-Landtage gefälligst Kenntniß geben zu wollen, ich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst anheimstelle.

Düsseldorf, den 3. December 1865.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommer-Esche.

An
den Königlichen Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn zc.
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,
Hochwohlgeboren

L. C. Nr. 5.

hier.
